



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsschreiben vom:	17.02.2022, zuletzt geändert am 12.06.2022
Antragsteller:	Gemeinde Ebringen
Vorhaben:	Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Sanierung des Stauraumüberlaufs RÜB in Ebringen (punktuelle Gewässerausbau)
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2 A
Flurstück(e), Gemarkung, Gemeinde	Flst.-Nr. 6751, Gemarkung und Gemeinde Ebringen

Das Vorhaben sieht die punktuelle Umgestaltung des Ufers des Nussbachs im Rahmen der Sanierungsmaßnahme Prio 1a des Generalentwässerungsplan (GEP) vor und fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1, Ziffer 13.18.1 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.18.1, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung waren:

Bei dem punktuellen Ausbau des Nussbaches handelt es sich um geringfügige bauliche Maßnahmen in einem ohnehin stark anthropogen überprägten Gewässerabschnitt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe werden als gering eingestuft. Biotoptypen oder Biotope sind nicht betroffen.

Das Vorhaben befindet sich auch nicht in einem Wasserschutzgebiet oder in einem FFH-, Biosphären-, Vogelschutz-, Landschafts- oder Naturschutzgebiet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Lage im HQ-Extrem-Bereich sind gemäß der Einschätzung der Fachtechnik ebenfalls nicht zu erwarten. Im Normalbetrieb der oberhalb liegenden Hochwasserrückhaltebecken Talhausen bzw. Breitchen ist der Vorhabensbereich laut der Berechnungen gegenüber Überschwemmungen aus dem Gewässer Nussbach geschützt.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -